

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. Eysseneckstr.4 60322 Frankfurt a.M.

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW 2
Graurheindorfer Straße 108**

53117 Bonn

nur per E-Mail: Konsultation-18-21@bafin.de

Eysseneckstraße 4
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 421228
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Eva Asch (Sprecherin)
Luca Zanotti
Dr. Karsten von Diemar
Christian Meyer
Monika Loup-Würdemann

**Konsultation 18/2021 – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz gemäß
§ 51 Abs. 8 GwG
Ihr Zeichen: GW 2-GW 2000-2021/0010**

Frankfurt am Main, den 15.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,
Sehr geehrte Frau Leonhardt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. August 2021 haben Sie den Entwurf der aktualisierten „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz“ im Rahmen der Konsultation 18/2021 veröffentlicht. Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Wege der Konsultation.

Der BVZI wurde am 21. Oktober 2009 zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Im BVZI sind sowohl in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch deutsche Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland organisiert. Sie ermöglichen es, den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen.

Unsere detaillierte Stellungnahme ist in der beiliegenden Anlage zusammengefasst.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Olaf Bausch (olaf.bausch@bvzi.de) als Leiter der BVZI Arbeitsgruppe Geldwäscheprevention sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

Eva Asch
Sprecher des Vorstands

Luca Zanotti
Stellvertretender Sprecher des Vorstands

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

1 Übergeordnete Stellungnahme von besonderer Bedeutung

1.1 Klare Regelung der Adressaten

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme zur

Konsultation 18/2021
Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz gemäß § 51 Abs. 8 GwG
(**AuA**)

Mit der konsultierten Aktualisierung sollen insbesondere die Änderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**) in den AuA berücksichtigt werden. Bereits an diesem Punkt stellt sich die Frage, warum nach den bisher lediglich rein technischen Anpassungen vom 18. Mai 2020 nunmehr nicht auch die angemessene inhaltliche Würdigung und Auslegung der mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 ([BGBl. I 2019, S. 2602](#)) erfolgten Änderungen vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund befremdet die in der Konsultation getroffene Aussage, dass nur solche Stellungnahmen von Ihnen berücksichtigt werden, die sich ausschließlich auf die von Ihnen vorgenommenen Änderungen und Anpassungen beziehen. Damit versperren Sie von vornherein die Möglichkeit, auf etwaige Lücken oder auch nicht mehr rechtskonforme Ausführungen in den AuA aufmerksam zu machen. Diese Beschränkung wird einer sachlichen und objektiven Befassung mit den von Ihnen veröffentlichten Auslegungsentscheidung nicht gerecht. Zumal eine derartige Beschränkung bei den vorangegangenen Konsultationen nicht getroffen wurde.

Beispiele, die die Notwendigkeit einer inhaltlichen Ergänzung respektive Anpassung der AuA in Folge der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Änderung des Geldwäschegesetzes begründen, ergeben sich aus:

- Der Streichung des Wortes „vollständig“ aus § 8 Abs. 2 GwG;
- Die umfangreichen Änderungen des § 9 GwG unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 25 GwG getroffenen Definition des Mutterunternehmens, insbesondere wenn es sich um Gruppen mit Auslandsbezug handelt;
- Die nach wie vor nicht erfolgte aufsichtsrechtliche Darlegung, welche Dokumentation die Anforderungen an den „Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder 21“ erfüllt;
- Die Auswirkungen des § 11a GwG im Lichte des Zusammenspiels mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Regeln sowie den inhaltlichen Widersprüchen hinsichtlich der Löschungspflicht für bestimmte Daten aufgrund der sachlich undifferenzierten Rechtslage zum Fristlauf;
- Eine beispielhafte Darlegung mit welchen Maßnahmen man überhaupt die Anforderungen des § 15 Abs. 5 GwG in aufsichtsrechtlich konformer Art und Weise erfüllen kann,

- insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die an einer Transaktion beteiligte Person mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko dem Verpflichteten selbst unbekannt ist;
- Die nach wie vor deutschlandweit nicht einheitliche Interpretation der Rechtslage zur Behandlung von Organwaltern von juristischen Personen und die gesetzlich nicht begründete Interpretation der BaFin, diese Personen wie auftretende Personen zu behandeln.

Eine weitere gesetzliche Änderung entfaltet erhebliche Auswirkungen auf die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche hat sich der deutsche Gesetzgeber zur Einführung des All-Crime-Ansatzes und der vollständigen Novellierung von § 261 StGB mit Wirkung seit dem 18. März 2021 entschlossen. Der All-Crime-Ansatz war im Lichte der europarechtlichen Vorgaben nicht gefordert.

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes zum 26. Juni 2017 wurde in § 1 Absatz 1 GwG erstmalig der Begriff der „Geldwäsche“ rechtsverbindlich definiert, selbst wenn es dahingestellt bleiben kann, dass bereits vor der Einführung der gesetzlichen Begriffsdefinition die Rechtspraxis den Begriff unter Bezugnahme auf § 261 StGB ausgelegt hatte ([BT-Drucks. 18/11555, S. 101](#)). Bedeutsam ist, dass seit dem 26. Juni 2017 der Anwendungsbereich durch die gesetzliche Begriffsdefinition nunmehr eindeutig geregelt ist. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob ca. 100 Straftaten, einschließlich solcher aus anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch, als Vortaten zur Geldwäsche gelten und berücksichtigt werden oder aber mehr als 300 Vortaten allein aus dem Strafgesetzbuch ohne solche aus anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch. Die Streichung der bisherigen strafrechtlichen Schwellen „gewerbsmäßig“ oder „von einem Mitglied einer Bande“ hat ebenfalls massiven Einfluss auf Verdachtsmeldewesen der Verpflichteten.

Aufgrund der gesetzlich normierten Bestimmung des Begriffs der „Geldwäsche“ in § 1 Abs. 1 GwG mit expliziter Referenz auf § 261 StGB, muss dieser neue Maßstab von den Verpflichteten im Verdachtsmeldewesen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG Berücksichtigung finden. Mit der Einführung des All-Crime-Ansatzes und der Streichung der bisherigen Schwellen wird gleichzeitig die bisherige Schwelle für die Abgabe einer Verdachtsmeldung signifikant herabgesenkt. Die den Zahlungsverkehr betreibenden Verpflichteten müssen sich vor dem Hintergrund des All-Crime-Ansatzes nunmehr bereits bei der Rückgabe einer Lastschrift die Frage nach der Abgabe einer Verdachtsmeldung stellen. Dabei kann der Zahlungsdienstleister des die Lastschrift einreichenden Kunden nicht beurteilen, ob sein Kunde die Lastschrift berechtigterweise einreichen durfte, weil das Lastschriftmandat tatsächlich vom Zahler für den Zahlungsempfänger ausgestellt wurde. Ebenso wenig kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers beurteilen, ob der Zahlungsempfänger sein Grundgeschäft gegenüber dem Zahler ordnungsgemäß erbracht hat, und deshalb der Zahler die Person sein könnte, die hier in ungerechtfertigter Art und Weise die Rückabwicklung der Lastschrift verlangt. Wer hier letztlich wiederrechtlich handelt, mag dahinstehen, der verpflichtete Zahlungsdienstleister wird nicht umhinkommen, eine Verdachtsmeldung abzugeben. Es wird sich lediglich die Frage stellen, ob sich die Verdachtsmeldung gegen den eigenen Kunden, z.B. ein Energieversorgungsunternehmen, richtet oder gegen den Zahler. So oder so, in aller Regel hat der Zahlungsdienstleister nur eine Geschäftsbeziehung mit einem Zahlungsdienstnutzer. Vermutlich wird sich die Verdachtsmeldung deshalb gegen den für diesen Zahlungsdienstleister unbekanntem Dritten richten.

Allein dieses einfache Beispiel zeigt auf, dass der All-Crime-Ansatz umfangreiche Fragestellungen aufgeworfen hat, die in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Begründung hinsichtlich der Auswirkungen für das Verdachtsmeldewesen nach § 43 GwG einer Auslegung zugeführt werden muss. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Auslegungshinweise des Bundesministerium der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) ebenfalls einer Aktualisierung bedarf.

Gerade im Hinblick auf den All-Crime-Ansatz, der von allen Verpflichteten im Verdachtsmeldewesen berücksichtigt werden muss, wird eindringlich eine Auslegungs- und Anwendungspraxis durch die zuständige Aufsichtsbehörde gefordert, welche Änderungen die neue Rechtslage für das Verdachtsmeldewesen zur Folge hat.

Die vorstehenden Beispiele zeigen aus unserer Sicht mehr als deutlich auf, dass eine weiter gefasste Anpassung und Aktualisierung der AuA geboten wären und das insbesondere eine offene und transparente Konsultation ohne inhaltliche Beschränkungen geboten wäre.

In der folgenden Stellungnahme werden wir uns inhaltlich – wie von Ihnen gewünscht – auf die von Ihnen zur Konsultation gestellten Änderungen beschränken.

2 Stellungnahme im Detail

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
II. Risikomanagement (Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen)	
2. Risikomanagement und -analyse §§ 4 und 5 GwG	
2.1. Allgemeine Grundsätze	
<p>Nach § <u>43a Abs. 1</u> GwG müssen <u>folgt die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen des GwG einem risikobasierten Ansatz. Kern dieses Ansatzes ist für</u> die Verpflichteten <u>das Erfordernis nach § 4 GwG</u>, über ein wirksames Risikomanagement <u>zu</u> verfügen, das eine Risikoanalyse nach § 5 GwG und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG umfasst. <u>Diese Verpflichtung stellt den Kern eines risikobasierten Vorgehens in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar.</u></p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt. Sie ist auch nicht erforderlich.</p> <p>Folgt man dem Wortlaut des § 3a Abs. 1 GwG, dann erstreckt sich der dort geregelte Hinweis auf den risikobasierten Ansatz allein auf den „Abschnitt 1 – Begriffsbestimmungen, Verpflichtete und risikobasierter Ansatz - §§ 1 – 3a GwG“. In § 3a Abs. 1 Satz 2 GwG wird explizit ausgeführt:</p> <p style="text-align: center;">“Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.”</p> <p>Die Gesetzesbegründung macht ebenfalls deutlich, dass durch § 3a Abs. 1 GwG jedenfalls keine Änderung der Regeln der Abschnitte 2 und 3 oder 5 bewirkt werden sollen, was durch den hier zitierten Satz 2 explizit klargestellt werden soll. Folglich ist unter der Überschrift „Risikomanagement und -analyse §§ 4 und 5 GwG“ eine derartige Bezugnahme sachlich nicht möglich.</p>
<p>Was angemessen ist, beurteilt sich – wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen und Produkte sowie <u>gegebenenfalls</u> aufgrund der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse.</p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt.</p> <p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird vom BVZI als Öffnungsregelung zur Berücksichtigung weiterer Dokumente verstanden. Mit der Streichung des Wortes „gegebenenfalls“ wird eine Beschränkung auf die „nationale Risikoanalyse“ als externes Dokument bewirkt, die nicht angemessen erscheint. So hat beispielsweise das Bundesministerium der Finanzen mit der am 31. Dezember 2020 veröffentlichten „Sektorspezifischen Risikoanalyse 2020 – Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligkeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche-</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland“ ebenso ein weiteres einschlägiges Dokument veröffentlicht wie auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit am 28. Dezember 2020 veröffentlichten Dokument “Sektorale Risikoanalyse – Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland”.</p> <p>Gleichzeitig beinhaltet die nationale Risikoanalyse längst keine Ausführungen zu allen bestehenden Geschäftsmodellen und allen Dienstleistungen, die auch von den unter Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten im Rahmen der bestehenden Erlaubnis erbracht werden können.</p>
2.3 Risikoanalyse	
Grundsatz	
<p>Der Inhalt des bisherigen BaFin-Rundschreibens 8/2005 (GW) ist in der gesetzlichen Regelung aufgegangen.</p>	<p>Aus technischer Sicht kann dieser Satz unter Berücksichtigung vom Rundschreiben 9/2021 (GW) – Aufhebung von Rundschreiben vom 30. Juli 2021 ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, mithin abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten (§ 4 Abs. 1 GwG). <u>Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der Nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen.</u></p> <p>Die dabei zu berücksichtigenden Anhänge 1 und 2 zum GwG (§ 5 Abs. 1 GwG) enthalten beispielhafte Aufzählungen von Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Das Vorliegen einzelner Faktoren bedeutet dabei – anders als in den gemäß § 15 Abs. 3 bzw. Abs. 8 GwG bestimmten sowie den von den Verpflichteten selbst gemäß § 15 Abs. 2 GwG definierten Sachverhalten mit einem per se höheren Risiko – nicht, dass dadurch per se ein erhöhtes Risiko vorliegt. Maßgeblich ist vielmehr die im Einzelfall vorzunehmende Gesamtschau aller (risikoerhöhenden und risikomindernden) Faktoren.</p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt.</p> <p>Inhaltlich resultiert aus diesem Satz kein zusätzlicher Mehrwert. Die Berücksichtigung der Nationalen Risikoanalyse ist bereits übergeordnet im 1. Absatz des Kapitel 2.1 – Allgemeine Grundsätze geregelt. Die Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 Satz 2 und die Anlagen 1 und 2 ist inhaltlich identisch in dem bereits vorhandenen nachfolgenden Satz geregelt.</p> <p>Redaktionell wurde einheitlich das Wort „gemäß“ verwendet und von der Verwendung einer entsprechenden Abkürzung Abstand genommen. Beispielsweise wurde an fünf weiteren Stellen in den AuA die bisher verwendete Abkürzung „gem.“ gestrichen und redaktionell durch das Wort „gemäß“ ersetzt.</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	An dieser Stelle wird ebenfalls angemerkt, dass 10-mal die Abkürzung „i.S.d.“ verwendet wird, während 59-mal die ausgeschriebene Variante „im Sinne des/der“ verwendet wird.
III. Kundensorgfaltspflichten	
4.2 Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG	
<p>Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen, also insbesondere über ein bestehendes Konto abgewickelte (unbare als auch bare) Transaktionen eines Kunden lösen daher keine allgemeinen Sorgfaltspflichten aus (Ausnahme: Verdachtsfall oder Zweifel an den Identitätsangaben).</p> <p>Unberührt davon bleibt die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt.</p> <p>Die beabsichtigte Änderung wird als weitere Folge der am 8. Juni 2021 veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil: Kreditinstitute in der anwendbaren Fassung vom 10. Juni 2021 und dem dort enthaltenen Kapitel 1 verstanden. Es muss abgelehnt werden, durch die Hintertür eine auf Kreditinstitute beschränkte Auslegungspraxis auf andere Gruppen von Verpflichteten auszuweiten. Zumal berechtigte Zweifel an einer entsprechenden Rechtsgrundlage für eine derartige Auslegungspraxis bestehen. Bereits der in der bestehenden Formulierung enthaltene Klammerzusatz mit Verweis auf „Zweifel“ ist inhaltlich nicht anwendbar bei Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Zweifel an den Identitätsangaben können unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG sachlogisch nur dann bestehen, wenn eine Person bereits im Vorfeld mindestens einmal identifiziert worden ist. Sobald einmal eine Identifizierung erfolgt ist, stellt sich aber bereits die Frage danach, ob nicht bereits eine Geschäftsbeziehung begründet wurde, insbesondere dann, wenn die betreffende Person mehrfach solche Transaktionen durchführt. Wurde eine Person hingegen noch nie zuvor identifiziert, dann können sich keine „Zweifel an seinen Identitätsangaben“ ergeben, sondern es ergibt sich vielmehr der „Verdacht des Identitätsmissbrauchs“, was wiederum den Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG unterliegt.</p>
4.2.3 Übertragungen von Kryptowerten	

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p><u>Kryptowerte i.S.d. GwG sind in § 1 Abs. 29 GwG legaldefiniert als Kryptowerte nach § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 in Verbindung mit Satz 4 und 5 KWG.</u></p> <p><u>Die Übertragung von Kryptowerten i.S.d. GwG ist in § 1 Abs. 30 GwG legaldefiniert als jeglicher Transfer von Kryptowerten zwischen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes, der nicht ausschließlich die Kryptoverwahrung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG darstellt.</u></p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt.</p> <p>Die Formulierungen sind allein eine inhaltliche Wiedergabe der gesetzlichen Begriffsbestimmung nach § 1 Abs. 29 und 30 GwG. Es gibt keinerlei zusätzlichen inhaltlichen Regelungsgedanken, der eine aufsichtsrechtliche Auslegung dieser Begriffsbestimmungen erkennen lassen würde.</p>
<p>5. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten</p>	
<p>5.1.3 Identifizierung natürlicher Personen, §§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1, 13 GwG</p>	
<p>5.1.3.1 Erhebung der Angaben</p>	<p>Die Überschrift ist zur Abbildung der gesetzlichen Änderung wie folgt anzupassen:</p> <p style="text-align: center;">5.1.3.1 Erhebung <u>der von</u> Angaben <u>zum Zweck der Identifizierung</u></p> <p>Der Gesetzgeber hat der Formulierung „zum Zweck der Identifizierung“ eine besondere – konkretisierende – Bedeutung eingeräumt. Diese Worte hätte es eigentlich nicht gebraucht, dennoch wird in der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 3 GwG explizit und wiederholt diese Wortfolge eingefügt.</p> <p>Ferner wird im Sinne der Konkretisierung die Überschrift des § 11 GwG – Identifizierung; <u>Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung</u> – entsprechend erweitert. Die Worte finden sich in der Folge auch in § 11 Abs. 4 und 5 GwG wieder.</p> <p>Ebenfalls einer Konkretisierung wurde die Überschrift des § 12 GwG – <u>Identitätsüberprüfung Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung</u>, Verordnungsermächtigung – sowie des § 13 GwG – Verfahren zur <u>Identitätsüberprüfung Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung</u>, Verordnungsermächtigung unterzogen.</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p>Damit sind insgesamt folgende Angaben zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name (Familiename und sämtliche Vornamen, soweit diese in amtlichen Dokumenten enthalten sind) • Geburtsort • Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit • Wohnanschrift (bzw. im Ausnahmefall die postalische Anschrift, vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 1 e) GwG) sowie • Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vorgelegten Identifikationsdokuments (Sonderfälle des § 8 Abs. 2 Sätze 7 und 8 GwG zu beachten) 	<p>Die Änderung des ersten Bullets wird inhaltlich abgelehnt.</p> <p>Der an dieser Stelle erstmalige erkennbar werdende Versuch, die nunmehr gesetzlich vollzogene strukturelle Trennung der Identifizierung durch „Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ nach § 11 GwG und der „Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung“ nach § 12 GwG in entsprechender Art und Weise in den AuA umzusetzen, ist inhaltlich nicht gelungen und mehr als inkonsequent umgesetzt. Es wäre vielmehr eine grundlegende Überarbeitung des Kapitels 5.1 – Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG – und des Kapitels 5.2 – Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG – erforderlich gewesen, um dabei in konsistenter Art und Weise die zwei Elemente einer Identifizierung auch durch strikte Trennung in der Gliederung sowie den inhaltlichen Ausführungen deutlich zu mache.</p> <p>In Folge dieser inkonsequenten und verkürzten Übertragung der strukturellen gesetzlichen Änderung führt die beabsichtigte Streichung im ersten Bullet der Aufzählung dazu, dass der Eindruck erweckt wird, dass nunmehr generell „sämtliche Vornamen“ der natürlichen Person erhoben werden müssen. Dabei ändert auch die neue Rechtslage nichts daran, dass nur solche Vornamen erhoben und in der weiteren Folge überprüft werden müssen, wenn diese aus dem amtlichen Dokument hervorgehen. Diese Interpretation muss auch weiter fortbestehen, wenn man die folgende und unverändert beibehaltene Formulierung aus den AuA berücksichtigt:</p> <p style="text-align: center;">„Bei Namensabweichungen zwischen vorgelegten Personenstands- und Ausweisdokument ist der im Personenstandsdokument vermerkte Name maßgeblich.“</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>Die ersatzlose Streichung ist in jedem Fall abzulehnen. Sofern die Streichung an dieser Stelle beibehalten wird, muss im gleichen Atemzug eine korrespondierende Regelung in Kapitel 5.1.3.2 – Überprüfung der Identität <u>erhobenen Angaben</u> – aufgenommen werden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Bullets wird mit Blick auf die unten folgende Stellungnahme zu Kapitel 5.1.3.2 – Überprüfung der Identität <u>erhobenen Angaben</u> – an dieser Stelle ohne weitere Kommentierung akzeptiert.</p>
<p>Kapitel 5.1.3.2 Überprüfung der Identität <u>erhobenen Angaben</u></p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zur Überschrift des Kapitels. 5.1.3.1 – Erhebung der Angaben – verwiesen.</p> <p>Die Überschrift ist unter Berücksichtigung der gleichen Argumentation wie folgt anzupassen:</p> <p style="text-align: center;">5.1.3.2 Überprüfung der Identität von <u>erhobenen Angaben zum Zweck der Identifizierung</u></p>
<p>Die Identität einer natürlichen Person ist zu überprüfen. Anhand welcher Identifikationsnachweise die Überprüfung der Identität zur Identifizierung <u>erhobenen Angaben</u> vorgenommen werden darf, legt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 GwG fest.</p>	<p>Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen:</p> <p style="text-align: center;">Anhand welcher Identifikationsnachweise die Überprüfung der Identität zum Zweck der zur Identifizierung <u>erhobenen Angaben</u> vorgenommen werden darf, legt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 GwG fest.</p>
<p>Damit stehen im Einzelnen folgende Möglichkeiten zur Überprüfung der Identität <u>erhobenen Angaben</u> von natürlichen Personen zur Verfügung:</p>	<p>Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen:</p> <p style="text-align: center;">Damit stehen im Einzelnen folgende Möglichkeiten zur Überprüfung der Identität zum Zweck der Identifizierung <u>erhobenen Angaben</u> von natürlichen Personen zur Verfügung:</p>
<p>d. Qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG</p>	

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p>Im Fall der Identitätsüberprüfung <u>Überprüfung der zur Identifizierung erhobenen Angaben</u> anhand einer in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG genannten qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen.</p>	<p>Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen:</p> <p>Im Fall der Identitätsüberprüfung <u>Überprüfung von zum Zweck der Identifizierung der zur Identifizierung erhobenen Angaben</u> anhand einer...</p>
<p>e. Notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG</p>	
<p>Zur Überprüfung der Identität zur Identifizierung <u>erhobenen Angaben</u> kann auch ein notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem nach der sog. eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (Art. 8 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 9 der VO (EU) Nr. 910/2014) genutzt werden.</p>	<p>Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen:</p> <p>Zur Überprüfung der Identität zur <u>von zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben</u> kann auch ein notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem nach der sog. eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (Art. 8 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 9 der VO (EU) Nr. 910/2014) genutzt werden.</p>
<p>f. Videoidentifizierungsverfahren</p>	
<p>Verpflichtete unter der Aufsicht der BaFin dürfen zur Überprüfung der Identität zur Identifizierung <u>erhobenen Angaben</u> einer natürlichen Person auch das sog. Videoidentifizierungsverfahren einsetzen. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus dem BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017, auf welches verwiesen wird.</p>	<p>Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen:</p> <p>Verpflichtete unter der Aufsicht der BaFin dürfen zur Überprüfung der Identität zur <u>von zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben</u> einer natürlichen Person auch das sog. Videoidentifizierungsverfahren einsetzen.</p>
<p><u>h. Durch Rechtsverordnung bestimmte Verfahren, deren Eignung zur geldwäscherechtlichen Überprüfung erprobt wird, gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 GwG</u></p>	

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p><u>Bis zur Veröffentlichung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde noch kein Verfahren zur Erprobung designed.</u></p>	<p>Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte eine zusätzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bereits der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG folgende inhaltliche Auslegung hinsichtlich eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, dass dem in Nummer 1 genannten Verfahren entspricht:</p> <p style="padding-left: 40px;">“Hierunter fallen neben dem Verfahren für das in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannte Mittel zur Identitätsüberprüfung die bereits nach aktueller Rechtslage zulässigen Verfahren für die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Mittel zur Identitätsüberprüfung. Des Weiteren fällt hierunter auch die Überprüfung durch Videoidentifizierungsverfahren, soweit sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtet wird. Mit Ausnahme der vorgenannten Verfahren erfolgt die Bestimmung anderer geeigneter Verfahren durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 2.” (BT-Drucks. 18/11555, S. 119)</p> <p>Diese Klarstellung ist insbesondere deshalb geboten, weil das BaFin Rundschreiben 3/2017 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren – vom 10. April 2017 gerade keine Rechtsverordnung im Sinne des § 13 Abs. 2 GwG darstellt, jedoch bereits aufgrund der Gesetzesbegründung ohne eigene Rechtsverordnung rechtskonform anwendbar ist.</p>
<p><u>Die Art, Nummer und ausstellende Behörde des zur Überprüfung der erhobenen Angaben herangezogenen Dokuments sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 GwG zu dokumentieren. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG hat insbesondere stets eine Kopie der zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokumente nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 GwG bzw. deren vollständige optische digitale Erfassung zu erfolgen (siehe im Einzelnen dazu unten unter Kapitel 9).</u></p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt. Allerdings wird die Aufnahme einer Klarstellung gefordert.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung wird abgelehnt, weil es sich allein um eine inhaltliche Wiedergabe der gesetzlichen Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GwG handelt. Es gibt keinerlei zusätzlichen inhaltlichen</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>Regelungsgedanken, der eine aufsichtsrechtliche Auslegung dieser Begriffsbestimmungen erkennen lassen würde.</p> <p>Es wird an dieser Stelle jedoch eine explizite Klarstellung dahingehend gefordert, dass Verpflichtete auch weiterhin das Recht und die Pflicht haben, eine „vollständige“ Kopie der zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person verwendeten Dokumente, insbesondere von amtlichen Ausweisen, anzufertigen und aufzubewahren haben. Diese Klarstellung ist deshalb geboten, weil im Zuge der Anpassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2602) – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – die ursprünglich enthaltene Formulierung durch Streichung der Wörter “vollständige” in Bezug auf Kopien sowie “vollständig” in Bezug auf optisch digitalisiert erfolgt war.</p> <p>Das Erfordernis zur geforderten Klarstellung resultiert auch aus dem vorliegenden Änderungsentwurf der spezifischen Regelung der AuA. Entgegen dem expliziten Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG wird im Änderungsentwurf von „deren vollständige optische digitale Erfassung“ gesprochen.</p>
<p>5.1.4 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften, §§ 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 Abs. 2 GwG</p>	
<p>5.1.4.1 Erhebung der Angaben</p>	<p>Die Überschrift ist zur Abbildung der gesetzlichen Änderung und im Gleichlaut zur Änderung der Überschrift von Kapitel 5.1.3.1 wie folgt anzupassen:</p> <p style="text-align: center;">5.1.4.1 Erhebung der von Angaben <u>zum Zweck der Identifizierung</u></p>
<p>5.1.4.2 Überprüfung der Identität erhobenen Angaben</p>	<p>Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen:</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	5.1.4.2 Überprüfung der Identität von erhobenen Angaben zum Zweck der Identifizierung
Für die Überprüfung der Identität zur Identifizierung erhobenen Angaben gilt § 12 Abs. 2 GwG sowohl für juristische Personen als auch für Personengesellschaften.	Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen: Für die Überprüfung der Identität zum Zweck der zur Identifizierung erhobenen Angaben gilt § 12 Abs. 2 GwG sowohl für juristische Personen als auch für Personengesellschaften.
5.1.6 Erleichterungen im Rahmen der Identifizierungspflicht	
In folgenden, abschließenden Fallkonstellationen kann – abgesehen von den bereits nach der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO geltenden Sonderregelungen – ausnahmsweise von den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die <u>zur Überprüfung der erhobenen Angaben</u> heranzuziehenden Dokumente abgewichen werden:	Dem Duktus des Gesetzgebers folgend, wäre die Anpassung wie folgt vorzunehmen: In folgenden, abschließenden Fallkonstellationen kann – abgesehen von den bereits nach der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO geltenden Sonderregelungen – ausnahmsweise von den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die <u>zur Überprüfung der von erhobenen Angaben zum Zweck der Identifizierung</u> heranzuziehenden Dokumente abgewichen werden:
5.2 Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG	
Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben Verpflichtete abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, diesen nach Maßgabe des § der §§ 11 Abs. 5, <u>12 Abs. 3, 4</u> GwG zu identifizieren.	Für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten ist die Regelung des § 12 Abs. 4 GwG nicht einschlägig und deshalb für die vorliegenden AuA zu streichen. Die Regelung des § 12 Abs. 4 GwG entspricht dem erst zum 1. Januar 2020 eingeführten § 11 Abs. 5a GwG. Die Regelung wurde überhaupt erst im Rahmen der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Bundestages aufgenommen und unter anderem wie folgt begründet:

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>Die Regelung zielt darauf, einen besseren und einheitlichen Standard der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten durch den Notar zu erzielen, der in der besonderen Situation ist, für beide Vertragsparteien tätig zu werden. (BT-Drucks. 19/15196, S. 46)</p>
<p>Allerdings können, <u>vorbehaltlich einer abweichenden Risikobewertung im Einzelfall</u>, die Vorschriften der vereinfachten Sorgfaltspflichten in dem Fall angewendet werden, wenn der Kunde selbst ein Verpflichteter (z.B. Zahlungsinstitut) ist- <u>und der Aufsicht der BaFin unterliegt</u>.</p>	<p>Die folgenden Worte werden abgelehnt und sind ersatzlos zu streichen:</p> <p><u>und der Aufsicht der BaFin unterliegt</u></p> <p>Die beabsichtigte Beschränkung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Sorgfaltspflichten auf solche Vertragspartner (Kunden) die gleichzeitig Verpflichtete und zudem noch der Aufsicht der BaFin unterliegen ist rechtlich nicht begründbar. Zum einen würde die im Zuge der am 26. Juni 2017 vollzogene Stärkung des risikobasierten Ansatzes und der bewusst abgeschafften Regelung von Fallkonstellationen, die die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten erlauben, durch die Hintertür wieder eingeführt. Zum anderen würde mit einer derartigen Regelung eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung der unter der Aufsicht der BaFin befindlichen Verpflichteten im Verhältnis zu allen anderen Verpflichteten auf Basis der gleichen gesetzlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p>§ 10 Abs. 2 GwG manifestiert für alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes den risikobasierten Ansatz für die Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Im gleichen Kontext legt § 14 Abs. 1 GwG für alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes die Bedingungen für die risikobasierte Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten fest. Weder § 10 GwG noch § 14 GwG enthalten eine Regelung, die eine derartige einseitig belastende Beschränkung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Sorgfaltspflichten durch eine Aufsichtsbehörde eröffnen würde.</p>
<p>5.2.1 Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG - Grundlagen</p>	

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p>Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich <u>eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Abs. 3 GwG</u> steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG).</p> <p>Soweit die Vorschrift auf die Begriffe „Kontrolle“ und „Veranlassung“ abstellt, soll damit die natürliche Person erfasst werden, die auf die Kundenbeziehung zum Verpflichteten bzw. auf Transaktionen tatsächlich maßgeblich Einfluss nehmen kann.</p> <p>Die Begünstigtenstellung bzw. die Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen (vgl. § 54 VAG) oder bei Bausparverträgen führt dagegen nicht automatisch zur Stellung als wirtschaftlich Berechtigter.</p> <p>In den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 GwG fallen grundsätzlich auch die WEG, nichtrechtsfähige Vereine oder privatrechtliche Unternehmen, die zu 100 Prozent im öffentlichen Eigentum stehen. In diesen Fällen werden aber regelmäßig aufgrund der Struktur der Organisationsformen die Voraussetzungen für die Annahme eines wirtschaftlich Berechtigten nicht gegeben sein.</p> <p>Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 GwG kann die Vorschrift grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten) erfassen, während die Transparenzpflichten nach § 20 GwG gemäß dem Gesetzeswortlaut bei diesen keine Anwendung finden. Das Konzept des wirtschaftlich Berechtigten führt bei Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts zumeist zu nicht sachgerechten Ergebnissen, da es regelmäßig keine natürliche Person gibt, in deren Eigentum</p>	<p>Die beabsichtigte Änderung ist unvollständig.</p> <p>Soweit mit der beabsichtigten Anpassung die Änderung des Gesetzestextes von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG nachvollzogen wird, dann muss gleichermaßen auch die damit unmittelbar verknüpfte Interpretation des Gesetzgebers Berücksichtigung finden. In der Gesetzesbegründung wird deutlich gemacht, dass mit dieser Änderung der Funktionswandel nachvollzogen wird, den diese Alternative seit Einführung der Vorschriften über das Transparenzregister erfahren hat (BT-Drucks. 19/28164, S. 42). Im Transparenzregister sind keine Personen des öffentlichen Rechts, egal in welcher Ausprägung erfasst, weil sich das Transparenzregister, zumindest insofern, auf „juristische Personen des Privatrechts“ beschränkt. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts generell nicht einer Beurteilung unterliegen, ob eine oder mehrere Personen die Funktion des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 GwG, weder tatsächlich noch qua Fiktionswirkung, erfüllen. Folgerichtig muss bei Aufnahme der beabsichtigten Änderung auch der Wortlaut des weiteren Kapitels angepasst werden. Es wird folgende Änderung vorgeschlagen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich <u>eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Abs. 3 GwG</u> steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG).</p> <p>Soweit die Vorschrift auf die Begriffe „Kontrolle“ und „Veranlassung“ abstellt, soll damit die natürliche Person erfasst werden, die auf die Kundenbeziehung zum Verpflichteten bzw. auf Transaktionen tatsächlich maßgeblich Einfluss nehmen kann.</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p>oder unter deren Kontrolle juristische Personen des öffentlichen Rechts letztlich stehen. Zudem ist aufgrund der Amtsträgerschaft ein Handeln auf Veranlassung in der Regel nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 GwG bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalles regelmäßig nicht vorliegen, mit der Folge, dass eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich ist.</p>	<p>Die Begünstigtenstellung bzw. die Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen (vgl. § 54 VAG) oder bei Bausparverträgen führt dagegen nicht automatisch zur Stellung als wirtschaftlich Berechtigter.</p> <p><u>Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts), unterliegen auch dann nicht dem § 3 GwG, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts zu einem amtlichen Register eintragungspflichtig. Es muss weder ein regulärer noch ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden. Ist jedoch die öffentliche Hand Gesellschafterin einer juristischen Person des Privatrechts, findet die gesetzliche Fiktion nach § 3 Abs. 3 Satz 5 GwG Anwendung. In den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 GwG fallen grundsätzlich auch die WEG, nichtrechtsfähige Vereine oder privatrechtliche Unternehmen, die zu 100 Prozent im öffentlichen Eigentum stehen. In diesen Fällen werden aber regelmäßig aufgrund der Struktur der Organisationsformen die Voraussetzungen für die Annahme eines wirtschaftlich Berechtigten nicht gegeben sein.</u></p> <p><u>Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 GwG kann die Vorschrift grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten) erfassen, während die Transparenzpflichten nach § 20 GwG gemäß dem Gesetzeswortlaut bei diesen keine Anwendung finden. Das Konzept des wirtschaftlich Berechtigten führt bei Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts zumeist zu nicht sachgerechten Ergebnissen, da es regelmäßig keine natürliche Person gibt, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle juristische Personen des öffentlichen Rechts letztlich stehen. Zudem ist aufgrund der Amtsträgerschaft ein Handeln auf</u></p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>Veranlassung in der Regel nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 GwG bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalles regelmäßig nicht vorliegen, mit der Folge, dass eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich ist.</p>
<p>5.2.3 Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG</p>	
<p>Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § <u>der §§</u> 11 Abs. 5, <u>12 Abs. 3, 4</u> GwG vorzunehmen.</p>	<p>Für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten ist die Regelung des § 12 Abs. 4 GwG nicht einschlägig und deshalb für die vorliegenden AuA zu streichen. Es wird auf die Stellungnahme zu Kapitel 5.2 – Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG – verwiesen.</p>
<p>5.2.3.2 Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. §§ 11 Abs. 5, <u>12 Abs. 3, 4</u> GwG</p>	<p>Für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten ist die Regelung des § 12 Abs. 4 GwG nicht einschlägig und deshalb für die vorliegenden AuA zu streichen. Es wird auf die Stellungnahme zu Kapitel 5.2 – Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG – verwiesen.</p> <p>Die Streichung ist auch inhaltlich geboten, weil im gesamten Kapitel keine Erwähnung oder Bezugnahme auf § 12 Abs. 4 GwG erfolgt.</p>
<p>Teilt der Vertragspartner mit, dass er für einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte(n) handelt, hat der Verpflichtete den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Das bedeutet, er muss unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners sowie des § 11 Abs. 5 GwG die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Dies gilt auch ohne entsprechende Mitteilung des Vertragspartners, wenn aufgrund der Gesamtumstände Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine oder mehrere natürliche Person(en) als wirtschaftlich Berechtigte(r) vorhanden ist/sind, insbesondere wenn der Vertragspartner selbst keine natürliche Person ist.</p>	<p>Die beabsichtigte Anpassung bedarf sowohl einer zusätzlichen Klarstellung als auch einer weiteren inhaltlichen Anpassung.</p> <p>1. Zur Klarstellung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p><u>Die Erhebung der Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten soll nach Möglichkeit beim Vertragspartner erfolgen. Eine Die alleinige Erhebung dieser Daten durch den</u></p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p>Zur Identitätsfeststellung hat der Verpflichtete zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist (risikobasierter Ansatz), weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben (§ 11 Abs. 5 Satz 1 GwG). Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten können gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. <u>Eine Erhebung dieser Daten aus dem Transparenzregister genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.</u></p>	<p><u>Verpflichteten aus dem Transparenzregister genügt den gesetzlichen Anforderungen jedenfalls nicht.</u></p> <p>Die Klarstellung erscheint geboten, um alle gesetzlichen Regelungsaspekte in den AuA abzubilden und nicht wie vorliegend, sich lediglich auf einen Teilaspekt zu beschränken.</p> <p>Der Gesetzgeber betonte im Rahmen der Anpassung des Begriffs der Identifizierung wiederholt, dass die Erhebung der Angaben zum Zweck der Identifizierung beim Vertragspartner erfolgen soll.</p> <p>2. Es wird folgende Inhaltliche Anpassung des ersten Absatzes des Kapitels 5.2.3.2 vorgeschlagen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Teilt der Vertragspartner mit, dass er für einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte(n) handelt, hat der Verpflichtete den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Das bedeutet, er muss unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners sowie des § 11 Abs. 5 GwG die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Dies gilt auch ohne entsprechende Mitteilung des Vertragspartners, wenn aufgrund der Gesamtumstände Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine oder mehrere natürliche Person(en) als wirtschaftlich Berechtigte(r) vorhanden ist/sind, insbesondere wenn der Vertragspartner selbst keine natürliche Person ist.</p> <p>Aufgrund der Einfügung von § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG muss dem Wortlaut folgend die Erhebung der Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner oder bei der für diesen auftretenden Person erfolgen. Mit der Gesetzesbegründung wird die Pflicht</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	zur Erhebung der Daten beim Vertragspartner bekräftigt (BT-Drucks. 19/28164, S. 42). Eine alternative Vorgehensweise, als die Befragung des Vertragspartners, ist gesetzlich nicht länger vorgesehen.
<p>Der Verpflichtete hat sich zudem durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die nach § 11 Abs. 5 GwG erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich bei dieser Überprüfung der zuvor erhobenen Angaben darf der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die im das <u>Transparenzregister enthaltenen Angaben verlassen</u> zurückgreifen. <u>Stimmen die Angaben aus dem Transparenzregister mit den vom Verpflichteten erhobenen Angaben überein, muss der Verpflichtete in der Regel keine weiteren Maßnahmen zur Überprüfung der erhobenen Angaben ergreifen, § 12 Abs. 3 GwG.</u> Zusätzliche Nachforschungen/Prüfmaßnahmen in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte sind <u>aber</u> jedenfalls dann erforderlich, wenn die Angaben des Vertragspartners zu den Gesamtumständen der Geschäftsbeziehung nicht plausibel, widersprüchlich oder erkennbar unzutreffend sind bzw. ein erhöhtes Risiko feststellbar ist.</p>	<p>Die beabsichtigte Anpassung bedarf auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anpassung von Kapitel 5.2.3.3 - Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners, § 10 Abs. 1 Nr. 2 2. HS GwG – einer vollständigen Wiedergabe der Rechtslage und damit einer Klarstellung. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>Der Verpflichtete hat sich <u>im Rahmen der Überprüfung der zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben</u> zudem durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die nach § 11 Abs. 5 GwG erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich bei dieser Überprüfung der zuvor erhobenen Angaben darf der Verpflichtete <u>entweder nicht ausschließlich</u> auf <u>einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 oder § 21 GwG oder aber auf einen Auszug der im die im das Transparenzregister zugänglichen Daten zurückgreifen</u>. <u>Als vom Vertragspartner im Zuge seiner Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG und seiner Nachweispflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 4 GwG vorzulegenden Unterlagen und damit Nachweis der Registrierung kommen insbesondere in Frage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) die Mitteilung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG der meldepflichtigen Vereinigung im Sinne von § 20 Abs. 1 GwG oder</u> <u>b) die Mitteilung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 GwG der Rechtsgestaltung im Sinne von § 21 GwG</u> <p><u>die diese gegenüber der transparenzregisterführenden Stelle abgegeben haben oder aber auch</u></p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p><u>a) die Bestätigung der transparenzregisterführenden Stelle über den Vollzug der Eintragung hinsichtlich der mitgeteilten Daten oder</u> <u>b) eine vom Vertragspartner bereitgestellter aktueller Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten.</u></p> <p><u>Sofern der Verpflichtete zur Überprüfung der zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben auf einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten zurückgreift und Stimmen die Angaben aus dem Transparenzregister mit den vom Verpflichteten erhobenen Angaben übereinstimmen, muss der Verpflichtete in der Regel keine weiteren Maßnahmen zur Überprüfung der erhobenen Angaben ergreifen, § 12 Abs. 3 GwG.</u></p> <p>Die Ergänzungen berücksichtigten insbesondere die vom Gesetzgeber angelegte Möglichkeit, dass der Vertragspartner einen „Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 oder § 20 GwG“ erbringt. Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 GwG ist es die Obliegenheit des Vertragspartners dem Verpflichteten alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Verpflichteten zur Identifizierung erforderlich sind. Außerdem hat der Vertragspartner nach § 11 Abs. 6 Satz 2 GwG die Obliegenheit, dem Verpflichteten über alle sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten hat der Vertragspartner nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Im Zuge dieser verpflichtenden Offenlegung hat der Vertragspartner dem Verpflichteten nach § 11 Abs. 6 Satz 4 GwG auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Soweit also der Regelungsaspekt des “Nachweises der Registrierung” durch eine unvollständige Wiedergabe in den AuA einseitig von Ihrem Haus ausgehebelt</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>wird, dann würde hieraus auch ein inhaltliche Aushöhlung der expliziten gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 6 GwG insgesamt, als insbesondere des § 11 Abs. 6 Satz 4 GwG im Besonderen, resultieren.</p> <p>Im Zuge der am 26. Juni 2017 vollzogenen Novellierung des Geldwäschegesetzes wurde mit § 11 Abs. 6 GwG inhaltlich unverändert die frühere Rechtslage des § 4 Abs. 6 GwG fortgeführt (BT-Drucks. 18/11555, S. 118). Der hier dargelegte Regelungsgehalt wurde mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention in das Geldwäschegesetz eingeführt und unter anderem wie folgt begründet:</p> <p style="padding-left: 40px;">“Die Ergänzung des § 4 Absatz 6 steht im Kontext mit der Erweiterung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 1 Absatz 6 und der Pflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes zur Abklärung, ob der Vertrags- partner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Der nach diesem Gesetz Verpflichtete ist nur in der Lage, dieser Abklärungspflicht nachzukommen, wenn er von seinem Vertragspartner die erforderlichen Informationen erhält. Dem Vertragspartner werden über § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechende schuldrechtliche Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten auferlegt, ohne dass dieser damit zum Verpflichteten im Sinne dieses Gesetzes wird.” (BT-Drucks. 17/6804, S. 28)</p> <p>Den vom Gesetzgeber geregelten Nachweis kann einzig und allein der Vertragspartner erbringen. Deshalb müssen in der Aufsichtspraxis die hier getroffenen Anpassungen berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenfalls bedeutsam ist die vorgenommene Klarstellung, dass ein Verpflichteter gerade nicht zwingend auf einen Auszug der im</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>Transparenzregister zugänglichen Daten zurückgreifen muss. Die insofern gesetzlich geregelte Fiktionswirkung greift lediglich, wenn der Verpflichtete tatsächlich auf einen solchen Auszug zurückgreift. Es bleibt dem Verpflichteten aber gerade unbenommen, auf einen Auszug aus dem Transparenzregister zu verzichten und allein auf den Nachweis der Registrierung oder andere Dokumente zurückzugreifen, die ihrerseits – im Gegensatz zum Transparenzregister – sogar öffentlichen Glauben genießen, beispielsweise die zum Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste einer GmbH oder die Stimmrechtsmitteilungen einer AG.</p>
<p>5.2.3.3 Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners, § 10 Abs. 1 Nr. 2 2. HS GwG</p>	
<p>Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete gemäß § 11 <u>12</u> Abs. 5 <u>3</u> Satz 2 GwG einen <u>Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 GwG oder einen</u> Auszug <u>aus dem der im</u> Transparenzregister <u>zugänglichen Daten</u> einzuholen oder sich vom Vertragspartner vorlegen zu lassen.</p>	<p>Die vorliegende Anpassung des Wortlauts an die bestehende Rechtslage wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird auch an dieser Stelle vor die zuvor erfolgte Stellungnahme zum Kapitel 5.2.3.2 – Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. §§§ <u>11 Abs. 5, 12 Abs. 3, 4</u> GwG – verwiesen.</p>
<p>Die gemäß §§§ <u>11 Abs. 5, 12 Abs. 3, 4</u> GwG erfassten und überprüften Angaben sind zudem in Bezug auf die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten in die Kontoabrufdatei gemäß § 24c KWG einzustellen.</p>	<p>Für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten ist die Regelung des § 12 Abs. 4 GwG nicht einschlägig und deshalb für die vorliegenden AuA zu streichen. Es wird auf die Stellungnahme zu Kapitel 5.2 – Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG – verwiesen.</p>
<p>5.4.1 Bestimmung des PeP-Status</p>	
<p>Darüber hinaus ist <u>gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG</u> auch in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2-4 <u>2-4</u> GwG, <u>also insbesondere</u> bei Durchführung von Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung (Gelegenheits-/Einzeltransaktionen) <u>mit einem Volumen jenseits der ausgewiesenen Schwellenwerte</u> nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG der PeP-Status des Vertragspartners und ggf. von wirtschaftlich Berechtigten abzuklären.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Einbeziehung aller Tatbestandsvoraussetzungen, die neben der Begründung einer Geschäftsbeziehung die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auslösen, sollte angesichts des auf eine Tatbestandsvoraussetzung beschränkten Beispiels nicht die Formulierung „<u>also insbesondere</u>“ verwendet werden, sondern vielmehr die Formulierung „<u>unter anderem</u>“.</p>
<p>7. Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG</p>	

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
7.1 Grundsätze	
<p>Verstärkte Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 GwG zu erfüllen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sofern kein Tatbestand erfüllt ist, der eine allgemeine Sorgfaltspflicht auslöst, auch keine verstärkte Sorgfaltspflicht zu erfüllen ist.</p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen diese klarstellende Formulierung gestrichen werden soll.</p>
10. Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG	
Grundsatz	
<p>Die Meldung von Sachverhalten, bei denen Tatsachen darauf hindeuten, dass 1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,</p>	<p>Die Änderung wird inhaltlich abgelehnt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Streichung erfolgen soll. Die bisherige Regelung gibt den vollständigen Gesetzestext wieder. Dabei mag es dahingestellt bleiben, dass im Lichte des All-Crime-Ansatzes nunmehr jede Straftat auch eine geeignete Vortat zur Geldwäsche sein soll. Es bleibt gesetzgeberisch unabhängig davon dabei, dass auf eine Vortat abgestellt wird, die eine Vortat zur Geldwäsche ist.</p>
Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG	
<p>Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Höhe einer Transaktion oder dem Wert eines zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes (§ 43 Abs. 1 GwG). Neben bevorstehenden, laufenden, abgelehnten oder noch nicht ausgeführten Transaktionen werden von der Meldepflicht auch bereits durchgeführte Transaktionen erfasst. Diese sind auch dann unverzüglich zu melden, wenn der Verpflichtete im Nachhinein im Rahmen einer eigenen oder von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden initiierten Recherche des Kundenbestands (Ausnahme: expliziter Hinweis der ersuchenden Stelle keine Verdachtsmeldung abzugeben, um u.a. laufende Ermittlungsverfahren nicht zu behindern) oder der durchgeführten Transaktionen Kenntnis von Tatsachen im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG erhält.</p>	<p>Die Änderung muss unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage zwingend abgelehnt werden.</p> <p>Sie kann von den Verpflichteten nicht befolgt werden, weil weder § 261 StGB noch das Geldwäschegesetz einen derartigen Ausnahmetatbestand regeln. Folglich würde der Verpflichtete bei Beachtung einer solchen hier getroffenen Regelung seine gesetzliche Freistellung bei Abgabe einer Verdachtsmeldung verlieren.</p> <p>Gerade im Hinblick auf den All-Crime-Ansatz, der von allen Verpflichteten im Verdachtsmeldewesen berücksichtigt werden muss, wird eindringlich eine Auslegungs- und Anwendungspraxis durch die zuständige Aufsichtsbehörde gefordert, welche Änderungen die neue Rechtslage für das Verdachtsmeldewesen zur Folge hat. Wie unter anderem auch der Austausch</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>auf dem 19. Geldwäschekongress zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung 2021 zeigte, bei dem Herr Dr. Fürhoff ebenfalls als Redner agierte, besteht ein dringender und zeitkritischer Bedarf nach weiterer aufsichtsrechtlicher Klarstellung.</p>
<p>Die Methoden der „Geldwäscher“ oder „Terrorismusfinanzierer“ ändern sich nicht zuletzt in Reaktion auf die von den Verpflichteten getroffenen Sicherungsmaßnahmen ständig. Anhaltspunkte für eine Meldung gemäß § 43 GwG oder Hinweise für die vorgelagerte Einzelfallbeurteilung der Verpflichteten, ob die Voraussetzungen für einen meldepflichtigen Sachverhalt vorliegen, geben die von der FIU erstellten und für die Verpflichteten im interne geschützten Bereich der Website der FIU (www.zoll.de/fiu-intern) zugänglichen Typologienpapiere, jeweils für die Bereiche „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“. Diese sind nicht abschließend, sondern werden fortlaufend evaluiert und ergänzt. Zu beachten sind weiterhin spezifische Hinweise der FIU oder BaFin zu den Anforderungen an die formelle und materielle Qualität von Verdachtsmeldungen. Darüber hinaus kommen neben internen Hinweisen von Beschäftigten des Verpflichteten auch externe Hinweise, wie beispielsweise Presseveröffentlichungen, Typologienpapiere der Financial Action Task Force (FATF) (www.fatf-gafi.org), Hinweise der BaFin oder der Strafverfolgungsbehörden als aktuelle Erkenntnisquellen in Betracht. Im Falle solcher Hinweise sollte auf sie im Rahmen einer Verdachtsmeldung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	<p>Die Änderung muss unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage zwingend abgelehnt werden.</p> <p>Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung im Rahmen der Auslegungs- und Anwendungshinweise nach § 51 Abs. 8 GwG.</p> <p>Einzig das Bundesministerium der Finanzen kann nach § 45 Abs. 5 GwG durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 43 Abs. 1 oder § 44 GwG erlassen. Dieser Umstand wurde bereits explizit im Rahmen der Zweiten Geldwäschetagung der FIU mit den Verbänden und Verpflichteten des Finanzsektors am 7. November 2018 sowie erneut im Rahmen der Dritten Geldwäschetagung der FIU mit den Verpflichteten/ Verbänden des Finanzsektors am 8. Mai 2019 besprochen. Es waren jeweils Vertreter der BaFin und des Bundesministeriums der Finanzen anwesend. Anlass war die Diskussion über die von der FIU eingeführten „unechten Pflichtfelder“. Die Vertreterin des Bundesministeriums der Finanzen – Frau Witt – erklärte in der Dritten Geldwäschetagung, dass man die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung geprüft habe und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen würde. Allerdings wären zu dem damaligen Zeitpunkt die Arbeiten zum Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2602) prioritär, weshalb mit einer entsprechenden Rechtsverordnung erst Ende 2019 oder Anfang 2020 zu rechnen wäre. Nunmehr jedoch im August 2021 eine derartige Regelung in die AuA aufzunehmen, wird der Rechtslage alles andere als gerecht.</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
<p>Organisatorische Ausgestaltung des Meldeverfahrens</p> <p>Im Falle eines staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens ist zu prüfen, ob durch die darin mitgeteilten Informationen zugleich die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (erneut) ausgelöst wird. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG und damit der Frage, ob – nun unter Berücksichtigung des Inhalts des Auskunftersuchens – (nochmals neue) Tatsachen im Sinne der Norm vorliegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Verpflichtete zu dem Sachverhalt des staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens bereits zuvor eine Verdachtsmeldung erstattet hat und durch das Auskunftersuchen keine neuen Informationen übermittelt werden, die eine Meldepflicht auslösen. <u>(Ausnahme: Expliziter Hinweis der ersuchenden Stelle keine Verdachtsmeldung abzugeben, um u.a. laufende Ermittlungsverfahren nicht zu behindern).</u></p>	<p>Die Änderung muss unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage zwingend abgelehnt werden.</p> <p>Sie kann von den Verpflichteten nicht befolgt werden, weil weder § 261 StGB noch das Geldwäschegesetz einen derartigen Ausnahmetatbestand regeln. Folglich würde der Verpflichtete bei Beachtung einer solchen hier getroffenen Regelung seine gesetzliche Freistellung bei Abgabe einer Verdachtsmeldung verlieren.</p>
<p>Folge einer Meldung</p> <p>Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Verpflichteten die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder – anders als nach früherer Rechtslage - der dritte Werktag nach der vollständigen Übermittlung der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist (§ 46 Abs. 1 GwG). Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag. <u>Fallen Feier- oder Brauchtumstage am Sitz der FIU oder der Staatsanwaltschaft in die Frist, so verschiebt sich das Fristende gemäß der Praxis der FIU um eine entsprechende Zahl an Tagen. Der Verpflichtete wird in diesem Fall entsprechend von dieser informiert. Endet die Frist am Sitz der FIU oder der Staatsanwaltschaft an einem Feier- oder Brauchtumstag, so ist Fristende der folgende Werktag. Der Verpflichtete ist in diesem Fall entsprechend zu informieren.</u> Im Falle nicht bundeseinheitlicher Feier-/Brauchtumstage am Sitz des Verpflichteten innerhalb der vorgenannten Frist verschiebt sich der Fristablauf entsprechend.</p>	<p>Sowohl die beabsichtigte Fassung, als auch die bisherige Fassung werden inhaltlich abgelehnt und sind generell zu streichen.</p> <p>Das Verbrechen kennt keine Feiertage.</p> <p>Das Geldwäschegesetz ist ein Bundesgesetz, das bundeseinheitliche Regelungen festlegt. Diese können nicht durch eine eigenmächtige aufsichtsrechtliche Auslegungspraxis ausgehöhlt werden. Faktisch gibt es bereits jetzt keinerlei Informationen seitens der FIU gegenüber dem Verpflichteten darüber, ob überhaupt eine Verdachtsmeldung überhaupt zur Abgabe an eine entsprechende Stelle führte. Folglich kann es auch keinerlei Information darüber geben, an welche zuständige Behörde eine Abgabe erfolgte. Dementsprechend ist es dem Verpflichteten unmöglich zu beurteilen, an welche Behörde in welchem Bundesland letztlich eine Abgabe erfolgte. Somit kann der Verpflichtete auch nicht beurteilen, welcher etwaige regionale Feiertag oder Brauchtumstag überhaupt anwendbar sein könnte.</p>

Konsultierte Auslegungs- und Anwendungshinweise	Stellungnahme
	<p>Unabhängig davon, ist auch die FIU eine Bundesbehörde, die ihrerseits mehrere Standorte über das Bundesgebiet verteilt unterhält. Mit anderen Worten, die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen ist mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage darstellbar.</p>